

An
die Landesarbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtspflege in Bayern
den Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.
den Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V.

ausschließlich per E-Mail

Geschäftsstelle

Ridlerstraße 75
80339 München

Postfach 70 03 01
81303 München

Telefon (089) 21 23 89-0

Fax (089) 29 67 06

info@bay-bezirke.de

www.bay-bezirke.de

14. Juli 2021

Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den Regelungen aus unserem letzten Rundschreiben vom 31. Mai 2021 wurde dem zuletzt positiven Trend bei den Infektionszahlen sowie den dementsprechend in Bayern erfolgten Öffnungsschritten Rechnung getragen. Die Infektionszahlen haben sich seitdem stabilisiert. Dennoch hält die pandemische Lage weiter an.

Vor diesem Hintergrund haben sich die bayerischen Bezirke und der Bayerische Bezirkstag darauf verständigt, die seit dem 14. Juni 2021 gelten Regelungen aus dem Rundschreiben vom 31. Mai 2021 mit wenigen Änderungen zu verlängern. Die ab dem 16. Juli 2021 geltenden Regelungen haben wir der Übersichtlichkeit halber nachstehend zusammengefasst und die im Vergleich zu unserem letzten Rundschreiben vorgenommenen Änderungen grün hervorgehoben. Dem Ende der Antragsfrist für Leistungen nach der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona-Pandemie“ wurde ebenfalls Rechnung getragen, so dass die diesbezüglichen Regelungen gestrichen wurden.

Generell gilt:

- Ersatzleistungen gleich welcher Art sind grundsätzlich im Nachhinein abzusetzen.
- Die Anbieter sind darauf hinzuweisen, dass alle vorrangigen Ersatzleistungen geltend zu machen sind.
- Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc. sind grundsätzlich in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.
- Die Entgelte und Leistungen werden unter dem Vorbehalt ausgezahlt, dass Ersatzleistungen Dritter in Anspruch zu nehmen sind und dass die Entgelte zurückgezahlt werden müssen, wenn diese Ersatzleistungen den Leistungserbringern zufließen.

Daneben kann es weiterhin erforderlich sein, ergänzende individuelle und aufgrund von Besonderheiten auch abweichende Lösungen zu finden, die mit dem jeweils zuständigen Bezirk zu klären sein werden. Sofern Bezirke für ihren Bereich im Detail spezielle Regelungen treffen, sind diese in der Regel auf der entsprechenden Homepage zu finden.

Für die einzelnen Leistungsangebote gilt:

Werk- und Förderstätten:

Die Regelungen zu den Platzfreihalteregeln finden in Werk- und Förderstätten Anwendung. Sollte die Anwendung der Platzfreihalteregelung Corona-bedingt zu einer unbilligen Härte führen, kann dies von der jeweiligen Werk- oder Förderstätte gegenüber dem für den Einzelfall zuständigen Bezirk angezeigt werden. Über den jeweiligen Bezirk wird dann, ggf. in Abstimmung mit der Werk- oder Förderstätte und der leistungsberechtigten Person, nach einer sachgerechten Lösung gesucht.

Hinweisen möchten wir auf die ab dem 16. Juli 2021 geltende Regelung aus der Allgemeinverfügung „Corona-Pandemie: Maßnahmen betreffend Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung, Frühförderstellen sowie Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke“, nach der im Bereich der Fahrdienste von der Einhal-

tung des Mindestabstandes von 1,5 m bzw. mindestens einem freien Sitzplatz zwischen den Fahrgästen Abstand genommen werden kann, wenn sichergestellt ist, dass im Fahrzeug während des Transportes durchgängig von allen Personen eine FFP2-Maske getragen wird. Die Leistungserbringer werden unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit aufgefordert, dies bei den Fahrdiensten, soweit dies möglich ist, umzusetzen.

Kosten für das Mittagessen in Werk- und Förderstätten:

Für die Gewährung eines Mehrbedarfszuschlags im Rahmen der Grundsicherung gilt das Schreiben des BMAS vom 9. April 2020. Bezirke, die pro eingenommenem Mittagessen zahlen, erbringen auch den Fachleistungsanteil nicht. Wird Mittagessen nach den gleichen Modalitäten wie die (sonstige) Fachleistung bezahlt, erfolgt keine Kürzung, da es sich dabei um einen Teil des Entgelts handelt, das zu 100 % gezahlt wird. Wird das Mittagessen für Beschäftigte der WfbM im Wohnheim eingenommen, wird das Mittagessen über den Mehrbedarfszuschlag finanziert.

Mobilitätshilfen und Familienheimfahrten:

Für „Behindertenfahrdienste“ im Rahmen der Mobilitätshilfe werden nur erbrachte Leistungen abgerechnet. Ein Budget für Mobilitätshilfe kann innerhalb des Bewilligungszeitraums später verbraucht werden.

Familienheimfahrten können nur abgerechnet werden, wenn sie stattfinden.

Frühförderung:

Tatsächlich geleistete Behandlungseinheiten (auch qualitativ gleichwertige Leistungen in einer 1:1 Situation in angepasster Form, z. B. telefonisch oder online) können mit dem Bezirk abgerechnet werden. ~~Sollte darüber hinaus kein Regelbetrieb möglich sein, können mit dem jeweiligen Bezirk Abschlagszahlungen vereinbart werden.~~ Die endgültige Abrechnung für einen Leistungszeitraum kann über das überarbeitete Corona-Abrechnungstool erfolgen.

Heime für Kinder und Jugendliche/Fünf-Tage-Internate:

Es werden 60 % als Vorschuss gezahlt, wenn die Einrichtung geschlossen ist. Sofern das Personal in anderen Einrichtungen oder zur Notfallbetreuung eingesetzt wird, kann der Betrag entsprechend erhöht werden. Öffentliche und private (Versicherungen) Entschädigungs- oder Ausfalleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG, sind in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet. Die endgültige Abrechnung für einen Leistungszeitraum erfolgt über das überarbeitete Corona-Abrechnungstool.

Sieben-Tage-Internate:

Die Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege „Notfallplan Corona-Pandemie: Regelungen für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung“ gilt fort. Aufnahmen und Rückverlegungen in Besondere Wohnformen sind danach grundsätzlich unter Berücksichtigung eines Schutz- und Hygienekonzepts möglich. Dabei sind insbesondere vor Neuaufnahmen und Rückverlegungen Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchzuführen.

Die Platzfreihalteregulungen finden Anwendung. Sollte die Anwendung der Platzfreihalteregulierung Corona-bedingt zu einer unbilligen Härte führen, kann dies von der jeweiligen Einrichtung gegenüber dem für den Einzelfall zuständigen Bezirk angezeigt werden. Über den jeweiligen Bezirk wird dann, ggf. in Abstimmung mit der Einrichtung und der leistungsberechtigten Person, nach einer sachgerechten Lösung gesucht.

Heilpädagogische Tagesstätten (HPT):

Die Finanzierung erbrachter Leistungen erfolgt entsprechend der Vergütungsvereinbarung.

Bei einer Corona-bedingten verringerten Auslastung kann eine zusätzliche Abschlagszahlung mit dem Bezirk vereinbart werden. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfalleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc. sind in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet. Die endgültige Abrechnung für einen Leistungszeitraum kann über das überarbeitete Corona-Abrechnungstool erfolgen.

Einzelintegration/Integrationsplätze in Kindertageseinrichtungen:

Aufstockung des Gewichtungsfaktors im Rahmen der Eingliederungshilfe:

Für die Höhe der Leistungen zur Aufstockung des Gewichtungsfaktors im Rahmen der Eingliederungshilfe wird die Regelung des Landkreises/der kreisfreien Stadt für die Finanzierung der Kita übernommen.

Leistungen für den Fachdienst:

Es werden grundsätzlich die tatsächlich erbrachten Leistungen bezahlt. Ausgefallene Leistungen können nachgeholt werden. Abweichende Regelungen sind mit dem Bezirk zu vereinbaren.

Ambulant betreutes Wohnen/ambulante Wohngemeinschaften:

Die Leistungen müssen weiter erbracht werden. Die Leistungen werden - wie vereinbart - weiterbezahlt. Der Träger ist verpflichtet, die Betreuung, ~~ggf-falls erforderlich~~ in einer auf die Situation angepassten Form, z. B. telefonisch oder über soziale Medien, weiter sicherzustellen. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc. sind in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.

Schul-/Individualbegleitungen für Schülerinnen und Schüler im Home-schooling sowie bei Distanzunterricht und Distanzlernen:

Schul-/Individualbegleitungen für Schülerinnen und Schüler sind weiter im Home-schooling sowie bei Distanzunterricht und Distanzlernen möglich. Übernommen werden die tatsächlich im schulischen Kontext anfallenden Stunden bis hin zur maximal im Regelunterricht genehmigten Stundenzahl. Fahrtzeiten und -kosten der Schulbegleitung können als Fahrten zum Arbeitsplatz grundsätzlich nicht im Rahmen der Eingliederungshilfe übernommen werden.

Die Schulbegleitung ist beschränkt auf die Unterstützung im schulischen Kontext. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Eltern.

Bei einer Corona-bedingten deutlich verringerten Inanspruchnahme der Leistungen kann eine zusätzliche Abschlagszahlung mit dem Bezirk vereinbart werden.

Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc. sind in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet. Die endgültige Abrechnung für einen Leistungszeitraum erfolgt über das überarbeitete Corona-Abrechnungstool.

Pauschal finanzierte Betreuungs- und Beratungsangebote wie SpDi/GpDi, OBA, Tagesstätten für psychisch Kranke, psychosoziale und Suchtberatungsstellen, Zuverdienst- und Inklusionsarbeitsplätze:

Sofern aufgrund der Corona-Pandemie im Einzelfall durch das Gesundheitsamt eine Schließung erfolgt, ist dies nicht förderschädlich. Soweit möglich, ist das Beratungsangebot aufrecht zu erhalten bzw. auf anderen Wegen (z. B. telefonisch oder über digitale Medien) sicherzustellen. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc. sind in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.

Entgeltfinanzierte Tagesstätten für psychisch Kranke:

Sofern die Tagesstätte im Einzelfall durch das Gesundheitsamt geschlossen ist, werden 60 % der bisherigen Geldleistungen gezahlt. Sofern nachgewiesen wird, dass das Personal für Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe eingesetzt wird, wird ein höherer Betrag geleistet. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG, etc. sind in diesem Fall in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.

Tagesstrukturierende Angebote für Erwachsene nach dem Erwerbsleben (T- ENE):

Die Regelungen zu den Platzfreihalterregelungen finden Anwendung.

Jugendhilfeeinrichtungen:

Bei Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe lehnen sich die Bezirke an die Regelungen der Jugendhilfe für die Einrichtung an.

Umgang mit persönlicher Assistenz (im Arbeitgebermodell oder auch über einen Dienst):

Die Leistungen werden weiter erbracht und vergütet. Ein notwendiger Mehraufwand wird unter Berücksichtigung von Einsparungen vergütet.

Persönliches Budget:

Das Persönliche Budget wird in bisheriger Höhe an den Budgetnehmer weitergezahlt.

Besondere Wohnformen und stationäre Einrichtungen:

Die Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege „Notfallplan Corona-Pandemie: Regelungen für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung“ gilt fort. Aufnahmen und Rückverlegungen in Besondere Wohnformen sind danach grundsätzlich unter Berücksichtigung eines Schutz- und Hygienekonzepts möglich. Dabei sind insbesondere vor Neuaufnahmen und Rückverlegungen Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchzuführen.

Die Platzfreihalteregeln finden Anwendung.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für stationäre Einrichtungen, in denen Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten geleistet werden.

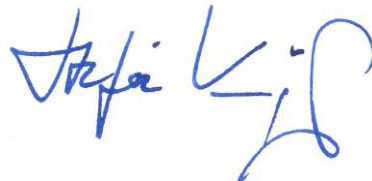
Die Regelungen dieses Rundschreibens gelten angelehnt an die Laufzeit der Allgemeinverfügung „Notfallplan Corona-Pandemie: Regelungen für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung“ **bis zum 31. August 2021.**

Für den Fall, dass sich pandemische Lage bis zu diesem Zeitpunkt gravierend verändern sollte, behalten wir uns Anpassungen der vorstehenden Regelungen vor. Selbstverständlich würden wir Sie in diesem Falle frühestmöglich über die Änderungen informieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Franz Löffler'.

Franz Löffler
Präsident
des Bayerischen Bezirkstags

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stefanie Krüger'.

Stefanie Krüger
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Bayerischen Bezirkstags